

Referent ist Herr Freiherr von Ferber. Ich bitte denselben, die Rednerbühne zu besteigen und uns seinen Vortrag zu erstatten.

Referent Freiherr von Ferber: Ich hätte zunächst die Bitte an den Herrn Präsidenten zu richten, die Hohe Kammer zu fragen, ob sie von Vorlesung des Berichts absehen will.

Präsident von Zehmen: Ich habe die Kammer zu fragen:

„Ob sie dem Antrag des Referenten gemäß von Vorlesung des den Mitgliedern gedruckt vorliegenden Berichts absehen will?“

Einstimmig: Ja.

Referent Freiherr von Ferber: Es ist vom Herrn Abg. Günther in der Zweiten Kammer ein Antrag gestellt worden, welcher dahin geht:

„Noch dem jetzigen Landtage ein Gesetz vorzulegen, nach welchem bei Dismembration von Grundstücken die Regulirung der Steuern und Abgaben nicht vor dem Eintrage in das Grund- und Hypothekenbuch, sondern nach demselben bewirkt werde.“

Mit dem materiellen Inhalte dieses Antrages hat sich sowohl, wie sich aus den jenseitigen Verhandlungen ergibt, die Zweite Kammer, als auch die Hohe Staatsregierung einverstanden erklärt. Es sind von beiden Seiten Vorschläge zur Ausführung gemacht worden und auch in diesen herrscht im Wesentlichen vollständige Uebereinstimmung. Dann sind noch im Schooße der Kammer selbst einige Anträge von einzelnen Abgeordneten gestellt worden und schließlich ist von der Zweiten Kammer ein Beschluß gefaßt worden, welcher dahin geht:

1. „Die Königl. Staatsregierung zu ersuchen, beziehentlich zu ermächtigen:

a) baldthunlichst eine Verordnung zu erlassen, durch welche bestimmt werde, daß bei Dismembrationen von Grundstücken die Regulirung der Steuern und Abgaben nicht vor dem Eintrage in das Grund- und Hypothekenbuch, sondern nach demselben bewirkt werde;

b) dabei die im Berichte der dritten Deputation unter N. enthaltenen Vorschläge und die aus der Mitte der Kammer gestellten Anträge in Erwägung zu ziehen;

2. hierdurch den Antrag des Abg. Günther für erledigt zu erklären.“

Ihre Deputation schlägt Ihnen vor, diesen Beschlüssen der Zweiten Kammer unter 1 und 2 beizutreten.

Präsident von Zehmen: Ich eröffne die Verhandlung. Verlangt Jemand das Wort? —

Herr Pelz!

Nittergutsbesitzer Pelz: Die Verhandlungen über diesen Gegenstand in der jenseitigen Kammer sind so eingehend gewesen, daß sich kaum neue Gesichtspunkte noch hinzufügen lassen. Nur Eins bedauere ich: daß man in dem Deputationsantrage das Ersuchen an die Regierung nicht, wie verschiedene Ansichten laut geworden sind, im facultativen Sinne gerichtet hat. Es ist jedenfalls die Absicht des Antragstellers gewesen, nur da Abhilfe zu schaffen, wo Gefahr im Verzug ist, während die Eintragung in das Hypothekenbuch jedenfalls einen willkommenen Zwang für die Regulirung der Steuern und Abgaben bietet. Ich hoffe, die Hohe Staatsregierung nimmt auf die Wünsche, die in der Zweiten Kammer verlautbart worden sind, in dieser Weise Rücksicht und stellt die Verordnung nicht obligatorisch, sondern facultativ, so daß es eines besonderen Wunsches der Interessenten bedarf, um die Regulirung der Steuern und Abgaben erst nach der Eintragung in das Hypothekenbuch zu bewirken; liegt dagegen ein besonderer Wunsch der betreffenden Interessenten nicht vor, so würde man wie gewöhnlich verfahren und den Eintrag in das Grund- und Hypothekenbuch erst nach erfolgter Regulirung der Steuern und Abgaben bewerkstelligen.

Bürgermeister Martini: Ich werde dem Antrage unserer Deputation nicht entgegentreten, obwohl ich glaube, daß die in Aussicht stehende Verordnung nicht die Wirkung haben werde, welche man sich davon verspricht, wenigstens so lange nicht, als dem vorhandenen Mangel an Staats-technikern nicht abgeholfen sein wird und so lange noch eine große Anzahl höchst fehlerhafter Menselblätter im Lande innerhalb der verschiedenen Flurgemeinden existirt. Allein ich möchte diese Angelegenheit nicht vorübergehen lassen, ohne einen Wunsch zur Kenntniß der Staatsregierung, namentlich des Königl. Finanzministeriums zu bringen, dessen Erfüllung, wie ich fest überzeugt bin, wesentlich zu einer größeren Beschleunigung der Dismembrationsgeschäfte beitragen wird. Ich bekenne offen, daß mich ein gelindes Grauen beschlichen hat, als ich las, daß wieder eine neue Verordnung über das Dismembrationsverfahren erlassen werden solle; denn, meine Herren, die Zahl der Verordnungen, welche die Behörden bei Dismembrationsangelegenheiten zu befolgen haben, ist schon jetzt eine ganz außerordentlich große. Seit dem Erlaß des Gesetzes vom 30. November 1843 bis zum Jahre 1851 sind zu jenem bloß ein kurzes Erläuterungsgesetz, eine Ausführungsverordnung und zwei Verordnungen erschienen. Im Jahre 1851 fand sich die Königl. Staatsregierung veranlaßt, eine Anweisung für die Steuerbehörden ausarbeiten zu lassen, die sehr praktisch und für den Handgebrauch sehr gut geeignet ist. Seitdem sind nicht weniger, als 39 Specialverordnungen zu dem Dismembrationsgesetz erlassen worden. Allerdings weiß ich nicht, ob